



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachsehende Beitrag beschäftigt sich mit dem „leidigen“ Thema der Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger. Seit Jahresbeginn 2007 sind bestimmte, nachstehend näher beschriebene Unternehmen verpflichtet jährlich ihre Jahresabschlüsse bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH einzureichen. Das Bundesamt für Justiz ist von Amts wegen verpflichtet, gegen alle vom Bundesanzeiger wegen Versäumnis der Meldepflicht beanstandeten Unternehmen ein Verfahren einzuleiten. Im Jahr 2008 wurden z. B. rund 460.000 Ordnungsgeldverfahren eröffnet. Da der Verstoß die einzelnen Unternehmen mindestens € 2.500,- Ordnungsgeld kostet, ist die Zahl der Ordnungsgeldverfahren in den folgenden Jahren zwar zurückgegangen, hält sich aber gleichwohl auf einem immer noch hohen Niveau. Dass sich das Bundesamt für Justiz beim Erlass solcher Ordnungsgeldbescheide nicht immer an Recht und Gesetz hält, zeigt ein unlängst ergangener Beschluss des LG Bonn (31 T 294/11). Hieraus ergeben sich drei Kernaussagen: 1) auch eine vom Steuerpflichtigen eingereichte Nullbilanz stellt eine Bilanz dar. 2) die bloße nicht näher substantiierte Behauptung des Bundesamtes, man habe das Unternehmen vor Ergehen des Ordnungsgeldbescheides mit einer Email zur Vornahme der Veröffentlichung aufgefordert genügt nicht für den Nachweis der vorgesehenen Fristsetzung. Und schließlich 3: ein etwaiges Verschulden des Steuerberaters bei der Einreichung ist dem Steuerpflichtigen wegen des strafähnlichen Charakters des Ordnungsgeldes nicht zurechenbar. Vermeiden lässt sich die Veröffentlichungspflicht bei Personenhandelsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co KG übrigens, wenn neben der GmbH noch mindestens eine weitere natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter mit aufgenommen wird. Ob diese natürliche Person im Haftungsfall über genügend eigenes Vermögen verfügt, spielt dabei im Prinzip keine Rolle.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im Bundesanzeiger

### Allgemeines

Der Jahresabschluss bestimmter Unternehmen, insbesondere von größeren Kapitalgesellschaften muss von unabhängigen Instituten geprüft und anschließend im Handelsregister und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden (Offenlegung). Art und Umfang der Prüfungs- und Publizitätspflichten ist bei Kapitalgesellschaften von der Größe abhängig. Während ein Verstoß gegen diese Pflichten früher kaum sanktioniert wurde, änderte sich dies mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das elektronische Handelsregister (EHUG). Das EHUG wurde bereits im Jahr 2006 verabschiedet. Seit dieser Neuregelung sind Unternehmen verpflichtet, die Jahresabschlüsse seit Jahresbeginn 2007 bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH einzureichen. Die Frist zur Einreichung der Abschlüsse 2006 lief Ende 2007 aus. Das Bundesamt für Justiz ist seinerseits von Amts wegen verpflichtet, gegen alle vom Bundesanzeiger wegen Versäumnis der Meldepflicht beanstandeten Unternehmen ein Verfahren einzuleiten. Im Jahr 2008 wurden z. B. rund 460.000 Ordnungsgeldverfahren eröffnet. Da der Verstoß die einzelnen Unternehmen grundsätzlich € 2.500,- Ordnungsgeld kostet, ist die Zahl der Ordnungsgeldverfahren in den folgenden Jahren zwar zurückgegangen, hält sich aber gleichwohl auf einem immer noch hohen Niveau. Bestrebungen, das Ordnungsgeldverfahren vom Bundesverfassungsgericht kippen zu lassen sind in der Vergangenheit fehlgeschlagen. Gegen dieses nur in Deutschland so übliche rigorose Vorgehen wurde z. B. eingewandt, dass ausländische Unternehmen einen nicht unerheblichen Wettbewerbsvorteil

gegenüber deutschen Unternehmen haben, weil diese zwar die Bilanzzahlen der deutschen Betriebe einsehen könnten. Da diese Veröffentlichung im Ausland jedoch nicht mit der gleichen Stringenz verfolgt werde wie in Deutschland, kämen die ausländischen Unternehmen ihrer eigenen Veröffentlichungspflicht nicht oder nur sehr oberflächlich nach. Dies benachteilige die deutschen Unternehmen. Der Einwand blieb allerdings ungehört, so dass es in Deutschland auch weiterhin bei besagter Veröffentlichungspflicht bleibt. Bevor besagtes Ordnungsgeld in Höhe von € 2.500,-, festgesetzt wird, erhält das Unternehmen seitens des Bundesamtes für Justiz eine Aufforderung seiner Pflicht zur bislang fehlenden Veröffentlichung innerhalb einer bestimmten Frist nachzukommen. Tut es dies nicht wird besagtes Ordnungsgeld fällig und später ggf. ein weiteres Ordnungsgeld in Höhe von € 5.000,- festgesetzt. Die bloße nicht näher substantiierte Behauptung des Bundesamtes, man habe das Unternehmen vor Ergehen des Ordnungsgeldbescheides mit einer Email zur Vornahme der gebotenen Veröffentlichung aufgefordert genügt nicht für den Nachweis der im Gesetz vorgesehenen Fristsetzung allerdings wie der Beschluss des LG Bonn festgelegt hat.

### Beschluss des LG Bonn (31 T 294/11)

#### Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin wandte sich gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes von 2.500,00 Euro wegen verspäteter Einreichung der Jahresabschlussunterlagen 2008 bei dem



Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers. Das Bundesamt für Justiz hatte der Beschwerdeführerin die Verhängung des Ordnungsgeldes mit Verfügung vom 06.09.2010, zugestellt am 08.09.2010, angedroht. Das Bundesamt für Justiz hatte durch die angefochtene Entscheidung vom 14.01.2011 das bezeichnete Ordnungsgeld festgesetzt. Gegen die ihr am 18.01.2011 zugestellte Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 27.01.2011 (Eingang) sofortige Beschwerde eingelegt.

### Gründe

Die gemäß § 335 Abs. 4, Abs. 5 S. i und 4 HGB statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde ist nach Ansicht des Gerichts begründet. Das Gericht führte dazu Folgendes aus:

„Zweifelhaft ist schon, ob die Offenlegungspflicht nicht schon mit der Einreichung am 20.09.2010 erfüllt worden ist. Zu diesem Zeitpunkt hat die Beschwerdeführerin eine Bilanz nebst Anhang eingereicht, die auf der Aktiv- und auf der Passivseite jeweils nur eine Bilanzsumme von 0,00 Euro aufwies, jedoch keine Aufgliederung in einzelne Bilanzposten enthielt. Das Bundesamt hat dies als bloßen „Bilanzrahmen“ aufgefasst, der keine Bilanz im Rechtssinne sei, und zudem die Auffassung vertreten, dass eine reine Nullbilanz, die also keine Ziffern außer Null enthält, nicht akzeptiert werden könne. Dies wirft die Frage auf, wie eine Nichteinreichung von der Einreichung einer fehlerhaften Bilanz zu unterscheiden ist. Denn § 335 HGB sanktioniert lediglich die komplette Nichteinreichung. Liegt eine Einreichung vor, die aber den Anforderungen des Handelsgesetzbuchs an eine Bilanz im Einzelnen nicht genügt, ist dies nach § 334 HGB zu bewerten, d.h. in diesem Fall kann ein Bußgeld verhängt werden, so etwa auch bei einem Verstoß gegen die Gliederungsvorschriften des § 266 HGB oder des § 277 HGB ( 334 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c HGB). Insofern ist entscheidend, ob es sich bei den am 20.09.2010 eingereichten Unterlagen um eine Nichtbilanz oder um eine fehlerhafte Bilanz handelt.

Die Kammer neigt zu der Auffassung, dass die Einreichung einer reinen Nullbilanz keinen Fall der Nichtbilanz darstellt. Soweit das Bundesamt für Justiz kritisiert, dass eine Nullbilanz schon deshalb nicht richtig sein könne, weil das Stammkapital bzw. die Einlageforderung nicht ausgewiesen sei, dürfte dies nichts daran ändern, dass es sich gleichwohl um eine Bilanz handelt, die lediglich - möglicherweise - gegen § 272 HGB verstößt. Dies wird jedoch bereits von § 334 HGB abgedeckt, der ausdrücklich auf § 272 HGB Bezug nimmt (s.o.). Der äußeren Form nach liegt indes eine Bilanz vor, nämlich eine Aufstellung der Vermögenslage, unterteilt in Aktiva und Passiva. Wenn dort lediglich die jeweilige Summe von 0,00 Euro aufgeführt ist und Einzelpositionen völlig fehlen, mag man sich darüber streiten, ob die in § 266 Abs. 2 und 3 HGB aufgeführten Positionen namentlich benannt werden müssen, selbst wenn sie allesamt mit 0,00 Euro ausgewiesen würden, und ob zudem die Vorschrift des § 272 HGB in der Fassung bis zum 28.05.2009 hinsichtlich der ausstehenden Einlagen ein Wahlrecht vorsieht, welches zulässigerweise eine Nullbilanz zur Folge haben kann (mit diesem ausdrücklich aufgeworfenen

Gesichtspunkt hat sich das Bundesamt nicht auseinandergesetzt). Jedenfalls dürfte all dies keinen Fall einer Nichtbilanz darstellen. Unbeschadet dieser Frage ist die angefochtene Ordnungsgeldverfügung allerdings schon deshalb aufzuheben, weil die Beschwerdeführerin nicht schuldhaft gehandelt hat. Das Ordnungsgeld nach § 335 HGB stellt eine strafähnliche Sanktion dar und kann daher nur festgesetzt werden, wenn die Pflichtverletzung schuldhaft erfolgt ist. Die Beschwerdeführerin hat indes eine Einreichung innerhalb der Sechswochenfrist vorgenommen; die etwaige Pflichtverletzung läge lediglich darin, dass in der Bilanz gewisse Angaben fehlen, die möglicherweise (nach der Auffassung des Bundesamtes) dazu führen, dass es sich - trotz der Überschrift und der äußeren Form - nicht um eine Bilanz im Rechtssinne handelt. Insofern unterlag die Beschwerdeführerin einem etwaigen Rechtsirrtum. Dieser etwaige Rechtsirrtum war indes nicht schuldhaft. Die Abgrenzung zwischen einer fehlerhaften Bilanz und einer Nichtbilanz ist ohnehin, wie das vorliegende Verfahren zeigt, in Grenzfällen schwierig und streitig. Die Auffassung der Beschwerdeführerin, dass es sich bei der gegenständlichen Einreichung um eine Bilanz im Rechtssinne handele, war jedenfalls vertretbar. Hinzu kommt, dass sie durch einen Steuerberater beraten wurde, der gerade für die vorliegende Frage von Berufs wegen als besonders fachkundig gelten muss. Wenn der Steuerberater indes durch sein Tätigwerden zum Ausdruck brachte, dass die vorliegende Bilanz zumindest überhaupt eine Bilanz ist (!), unbeschadet der weitergehenden Frage, ob sie auch in jeder Hinsicht inhaltlich richtig ist, dürfte sich die Beschwerdeführerin hierauf verlassen. Das etwaige Verschulden des Steuerberaters, sofern dessen Auffassung unzutreffend gewesen sein sollte (was wohl eher nicht anzunehmen ist), kann der Beschwerdeführerin nicht wie eigenes Verschulden zugerechnet werden. Bei dem Verschulden gemäß § 335 HGB handelt es sich um Verschulden im strafrechtlichen und nicht im zivilrechtlichen Sinne, da § 335 HGB die Pflichtverletzung mit einer strafähnlichen Sanktion ahndet. Insofern kommt eine Zurechnung fremden Verschuldens etwa über § 278 BGB, also letztlich im Wege einer Fiktion, nicht in Betracht. Vielmehr muss ein eigenes Verschulden der Gesellschaft (ggf. auch ein Organisationsverschulden) vorliegen. Ein solches Verschulden ist hier nach allem nicht gegeben. Im Übrigen ist ein Verschulden auch nicht durch den Hinweis des Bundesanzeiger-Verlags auf die angeblich unzureichende Bilanz begründet worden. Die Beschwerdeführerin hat den Zugang dieser E-Mail bestritten. Das Bundesamt hat nicht bewiesen, dass die E-Mail tatsächlich in den Machtbereich der Beschwerdeführerin gelangt ist, zumal nicht dargelegt ist, dass die E-Mail eine elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz enthalten hätte. Abgehen hiervon soll die E-Mail erst am 27.10.2010 abgeschickt worden sein, also nach Ablauf der Sechswochenfrist. Damit war bei Fristablauf - auf den es entscheidend ankommt - auch nach dem Vortrag des Bundesamtes noch kein Hinweis erfolgt, sodass der hier ausnahmsweise unvermeidbare (etwaige) Rechtsirrtum zu diesem Zeitpunkt noch nicht beseitigt war. Die angefochtene Ordnungsgeldverfügung musste daher aufgehoben werden ...“.